



# Verwaltungskostensatzung (VwKostS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird: §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025Nr. 24),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.05.2025 (GVBl- 2025 Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

## § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist:

§ 6 Abs. 2 (Festsetzung von Rahmengebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).



### § 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lindenfels.

### § 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### § 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühren und den Auslagenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.



## § 8 Gebührentatbestände und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden gemäß folgender Übersicht erhoben:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestände	EUR
<b>I</b>	<b>Allgemein</b>	
1	Schriftliche Auskünfte	
1a	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden;	
1b	schriftliche Auskünfte aus Registern und Dateien	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
2	Akteneinsicht	
2a	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	
2b	wie 2a, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
2c	Vorbereitung für den Versand von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	12,00
2d	Zuschlag zu 2a, 2b und 2c - bei Akten aus der Altregistratur bei Akten aus dem Archiv	5,00 10,00
3	Beglaubigungen	
3a	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
3b	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
3c	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
<b>§ 1 Abs.1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 2d nicht anzuwenden</b>		
<b>II</b>	<b>Steuern und Abgaben</b>	
1	Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	13,00
2	Ersatz Hundemarke	gemäß Hundesteuersatzung



3	Bescheinigung über Anliegerleistungen und sonstige gezahlte kommunale Abgaben	13,00
3a	Zuschlag bei zusätzlicher Bescheinigung des Erschließungszustandes	10,00
<b>III</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
1	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum	
1a	für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup>	92,00
1b	für jede weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>	46,00
1c	für jede erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	36,00
1d	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, für jede Wohnung auf dem gleichen Grundstück	10,50
2	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen	
2a	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, Erteilung eines Negativattestates bei Grundstücksteilungen für jedes Grundstück	50,00
2b	schriftliche Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen) bei amtsinterner Auskunft	36,00
3	Telekommunikationslinien	
3a	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Telekommunikationsgesetz, pro Antrag	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
3b	Nachkontrolle wegen mangelhafter Arbeiten je Kontrollgang	60,00
3c	Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger	60,00
4	Bauangelegenheiten	
4a	Gebühren für Bescheide über Abweichungen nach § 73 Abs. 4 HBO	
4a.1	positiver oder negativer Bescheid ohne Einholung eines Magistratsbeschlusses	126,00
4a.2	positiver oder negativer Bescheid mit Einholung eines Magistratsbeschlusses	178,00
4b	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungs- / Abwasserentsorgungsanlage	50,00-200,00
4c	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	60,00-180,00



4d	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	50,00-200,00
4e	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben; vgl. § 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziffer 5 HVwKostG)	80,00-400,00
4f	Kautions Standrohr	1.000,00
<b>IV</b>	<b>Ordnungsrecht</b>	
1	Verwaltungsgebühr für Baumfällgenehmigungen für die Erteilung von Baumfällgenehmigungen	20,00
2	Verwaltungsgebühr für Auskunft aus der Altlastendatenbank (sog. Altlastenkataster) schriftliche Auskunft aus der Altlastendatenbank	40,00
3	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben; vgl. § 2 i. V. m. § 9 HVwKostG)	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
<b>V</b>	<b>Archivwesen</b>	
1	Ausstellung einer beglaubigten Kopie aus einem dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister (je Eintrag)	13,00
1a	jede weitere beglaubigte Kopie des gleichen Eintrages	3,00
2	Ausstellung einer unbeglaubigten Kopie aus einem dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister (je Eintrag)	10,00
2a	jede weitere beglaubigte Kopie des gleichen Eintrages	0,50
3	Ausstellung von beglaubigten Abschriften / Kopien aus einer dem Stadtarchiv übergebenen Sammelakte zu einem Personenstandsregister	
3a	für die erste Seite	13,00
3b	für jede weitere Seite	3,00
4	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein dem Stadtarchiv übergebenen Personenstandsregister oder der zugehörigen Sammelakte	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
5	schriftliche Auskünfte	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)



6	Leistungen nach Nr. 1 bis 4 erfolgen für Behörden, Gerichte, Schulen und zu Zwecken der Wissenschaft und der Heimatforschung	gebührenfrei
7	Leistung nach Nr. 5 erfolgt für Behörden, Gerichte, Schulen und zu Zwecken der Wissenschaft und der Heimatforschung	bis zu einer Stunde im Monat gebührenfrei
<b>VI Standesamt</b>		
1	Trauung auf der Burg	350,00
2	Trauung im Kurgarten	250,00
<b>VII Sonstiges</b>		
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Amtshandlungen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist oder Kostenfreiheit nach § 2 i. V. m. § 7 HVwKostG besteht	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
2	Benutzung eines städtischen Fahrzeugs	je km 0,50
3	für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke (ausgenommen sind Formulare, die die Stadt kostenlos von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt)	2,50
4	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand höchstens 20 % des streitigen Betrages
5	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte und bevor die Amtshandlung noch nicht vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand höchstens 10 % des streitigen Betrages
6	Zurücknahme eines Antrags auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung	nach Zeitaufwand (gem. Abs. 2)
7	Fundsachen Aufbewahrung und Aushändigung nach den gesetzl. Vorgaben	
7a	im Wert bis 100,00 €	gebührenfrei
7b	im Wert über 100,00 €	10,00
7c	Zuschlag für sperrige Fundsachen (z. B. Fahrräder)	10,00
8	Genehmigung zur Nutzung des städtischen Wappens / Logos	
8a	ohne Magistratsbeschluss (im Einzelfall / Nutzungszweck)	120,00
8b	mit Magistratsbeschluss (im Einzelfall / Nutzungszweck)	170,00



Lfd. Nr.	Auslagen	EUR
1	Anfertigung von Kopien	
1a	schwarzweiß je Seite DIN A 4	0,20
1b	schwarzweiß je Seite DIN A 3	0,40
1c	Farbkopie je Seite DIN A 4	0,80
1d	Farbkopie je Seite DIN A 3	1,00
2	Abgabe von Angebotsunterlagen	
2a	pro Blatt des Leistungsverzeichnisses (inkl. Duplikat)	0,50
2b	min. jedoch	10,00
2c	Die von der Stadt Lindenfels vorgegebenen Unterlagen wie z.B. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Bewerbungsbedingungen, etc. werden hier nicht berücksichtigt.	
3	Ausdrucke von Luftbildern (farbig)	
3a	DIN A 4	5,00
3b	jeder weitere Luftbildausdruck	2,50
3c	DIN A 3	5,50
3d	jeder weitere Luftbildausdruck	3,00
4	Auslagen für Datenträger (USB-Stick u. a.)	5,00
5	Anfallende Porto- und Versandkosten	in tatsächlicher Höhe

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35 €, erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostenatzung der Stadt Lindenfels vom 25.04.1996, zuletzt geändert durch Artikel 13 der Artikelsatzung vom 23.08.2001, außer Kraft.

Lindenfels, 19.12.2025

Klöss

Bürgermeister